

Satzung

des Zentrums für Human- und Gesundheitswissenschaften der Berliner Hochschulmedizin

Auf Grund von § 10 des Gesetzes über die Neuordnung der Hochschulmedizin in Berlin (Universitätsmedizinengesetz – UniMedG) vom 03.01.1995 (GVBl. S. 1) haben der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 19. April 2000 und der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 16. Februar 1999 in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630) für das Zentrum für Human- und Gesundheitswissenschaften die folgende Satzung erlassen.¹

§ 1 Name und rechtliche Stellung

Das Zentrum für Human- und Gesundheitswissenschaften ist ein interuniversitäres Zentralinstitut gem. § 83 BerIHG der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin und führt den Namen Zentrum für Human- und Gesundheitswissenschaften der Berliner Hochschulmedizin (im folgenden Zentrum).

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum ist zuständig für die Forschung, Lehre und Weiterbildung der ihm zugeordneten Fächer (im folgenden Zentrumsfächer). Es bietet in den Zentrumsfächern die Ausbildung für die Studierenden der Humanmedizin und der Zahnmedizin für beide Universitäten an.

Das Zentrum ist zuständig für den Studiengang „Medizin- und Pflegepädagogik“.

(2) Von den Zentrumsfächern werden im Rahmen der bestehenden Verpflichtungen und entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen angeboten.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum und dem Institut für Gesundheitswissenschaften der Technischen Universität Berlin vollzieht sich institutionell im „Berliner Zentrum Public Health“, das von den drei Berliner Universitäten getragen wird, und wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 3 Zusammensetzung

Dem Zentrum gehören an

1. die Mitglieder der Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 BerIHG der dem Zentrum zugeordneten Fächer. Sie bleiben unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum Zentrum weiterhin Mitglieder ihrer jeweiligen Universität/ Hochschule und nehmen ihre akademischen Rechte und Pflichten auch an der Fakultät bzw. an dem Fachbereich der Universität wahr, an der ihre Planstelle angesiedelt ist. Ihre Planstellen sind nicht dem Zentrum zugeordnet.
2. die Mitglieder der Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2 BerIHG der dem Zentrum zugeordneten Fächer, die aus den Planstellen des Zentrums oder aus Drittmitteln finanziert werden und
3. die Mitglieder der Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Nr. 4 BerIHG, der dem Zentrum zugeordneten Fächer, die aus den Planstellen des Zentrums oder aus Drittmitteln finanziert werden;
4. die Studierenden der Medizin- und Pflegepädagogik, die an der Humboldt- Universität zu Berlin immatrikuliert werden.

§ 4 Struktur des Zentrums

(1) Das Zentrum gliedert sich in Institute gem. § 75 BerIHG.

(2) Aus der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin werden dem Zentrum folgende Fächer zugeordnet (Zentrumsfächer):

- Medizinische Psychologie
- Geschichte der Medizin
- Sexualwissenschaft
- Medizinische Soziologie
- Medizinische Anthropologie
- Sozialmedizin und Epidemiologie
- Arbeitsmedizin
- Medizin- und Pflegepädagogik
- Pflegewissenschaft
- Gesundheitssystemforschung
- Ethik in der Medizin.

(3) Dem Zentrum können weitere Fächer zugeordnet und aus dem Zentrum Fächer ausgegliedert werden. Über die Aufnahme und die Ausgliederung entscheiden die Kuratorien auf Vorschlag des jeweiligen Akademischen Senats der Humboldt-Universität bzw. der Freien Universität auf gemeinsamen Antrag des Zentrumsrats und des jeweiligen Fakultätsrats/ Fachbereichsrats.

¹ bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 3. November 2000

§ 5 Organe des Zentrums

Organe des Zentrums sind

- der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin und der Stellvertretende Geschäftsführende Direktor oder die Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin,
- der Zentrumsrat
- der Beirat.

§ 6 Der Geschäftsführende Direktor/ Die Geschäftsführende Direktorin

(1) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin und dessen/ deren Stellvertreter/in wird gem. § 75 BerlHG durch den Zentrumsrat aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren und Professorinnen des Zentrums für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Geschäftsführende Direktor/Die Geschäftsführende Direktorin ist Vorsitzende/r des Zentrumsrats.

§ 7 Zentrumsrat

(1) Dem Zentrumsrat gehören fünf Professoren oder Professorinnen des Zentrums sowie der Dekan/die Dekanin der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität und der Dekan/ die Dekanin des Fachbereichs Humanmedizin der Freien Universität oder einer der Prodekane/ innen, zwei akademische Mitarbeiter/innen, zwei sonstige Mitarbeiter/innen und zwei Studierende an.

Für die Wahl des Zentrumsrates und seine Amtszeit gelten die Vorschriften des BerlHG und der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung über die Wahl zu den Fachbereichsräten entsprechend.

Die Studierenden werden auf Vorschlag des Fakultäts-/Fachbereichsrates von der Gemeinsamen Kommission gem. § 3 (3) UniMedG benannt.

Der/ Die für das Zentrum zuständige Verwaltungsleiter/ in hat im Zentrumsrat Rede- und Antragsrecht.

Die Absätze 4 und 6 des § 70 BerlHG gelten sinngemäß.

(2) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin berichtet dem Zentrumsrat über alle wesentlichen das Zentrum betreffende Fragen und holt dessen Stellungnahme ein. Er oder sie erstattet dem Zentrumsrat mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht. Der Zentrumsrat hat ein Auskunftsrecht in den wesentlichen das Zentrum betreffenden Fragen.

(3) Zu den Aufgaben des Zentrumsrates gehören insbesondere

- Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten des Zentrums in Abstimmung mit den beiden Fakultäten/Fachbereichen;
- Erlass von Satzungen des Zentrums und Vorschläge zur Änderung der Satzung;
- Entscheidungen über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Untergliederungen des Zentrums;
- Vorschläge für die Erweiterung des Zentrums und Ausgliederungen aus dem Zentrum gem. § 4, Abs. 3;
- Koordinierung von Lehre und Forschung im Zentrum;
- geordnete Durchführung der Lehre und der Prüfungen sowie die
- Vorschläge für die Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen in den das Zentrum betreffenden Fächern und zur Studienorganisation;
- Verteilung von dem Zentrum zugewiesenen Sachmitteln und Stellen;
- Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von im Zentrum hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen, außer Professoren/innen, soweit sie nicht den Einrichtungen gem. § 75 zugewiesen sind; sind Personen einzelnen Professoren und Professorinnen zugewiesen, so ergeht der Beschluss auf deren Vorschlag;
- Stellungnahme zu Berufsangelegenheiten, die das Zentrum betreffen.

Der Zentrumsrat soll die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin zur Erledigung übertragen.

§ 8 Beirat

(1) Für das Zentrum wird im Einvernehmen mit beiden Universitäten ein Beirat gebildet, der das Zentrum evaluiert und mindestens alle vier Jahre berichtet und Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zentrums macht. Er besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der Präsidenten/ innen der beiden Universitäten vom/ von der Senator/ in für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestellt. Mitglieder des Beirates sollen anerkannte Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die den Instituten/ Zentrumsfächern fachlich nahe stehen.

(3) Die Bestellung in den Beirat erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Aufgabe des Beirates ist es, den Geschäftsführenden Direktor/ die Geschäftsführende Direktorin und den Zentrumsrat in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und die Aufgaben der Zentrumsfächer zu begleiten. In diesen Angelegenheiten gibt er Empfehlungen ab. Er nimmt insbesondere zu den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen des Zentrums und zur Einrichtung oder Aufhebung von Instituten bzw. zur Aufnahme weiterer Institute oder Fächer in das Zentrum oder deren Ausgliederung Stellung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht.

§ 9 Berufungen

Berufungsvorgänge für die Professuren des Zentrums werden an der Universität durchgeführt, der die Professur zugeordnet ist.

§ 10 Promotionen und Habilitationen

Promotionen und Habilitationen in Fächern des Zentrums erfolgen an den entsprechenden Fakultäten/ Fachbereichen beider Universitäten.

§ 11 Wirtschaftsführung

(1) Das Zentrum hat ein eigenes Haushaltsbudget.

(2) Für die Wirtschaftsführung ist die Verwaltung der Charité zuständig.

(3) Im Wirtschaftsplan der Medizinischen Fakultät Charité wird für das Zentrum ein eigenes Kapitel eingerichtet.

§ 12 Vetorecht

(1) Widerspricht der Geschäftsführende Direktor/ die Geschäftsführende Direktorin oder eine/ r der Dekane/ Dekaninnen bzw. eine/r der Prodekane/ Prodekaninnen wesentlichen Beschlüssen zu akademischen Angelegenheiten, die das Zentrum betreffen, so entscheidet abschließend die Gemeinsame Kommission nach § 3 (3) UniMedG.

(2) Widerspricht der Geschäftsführende Direktor/ die Geschäftsführende Direktorin oder eine/ r der Dekane/ Dekaninnen bzw. eine/ r der Prodekane/ Prodekaninnen wesentlichen Entscheidungen der Wirtschaftsführung, die das Zentrum betreffen, so entscheidet abschließend die Gemeinsame Finanz- und Wirtschaftskommission nach § 68 a (3) BerIHG.

§ 13 Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung werden auf Vorschlag des Zentrumsrates in der Gemeinsamen Kommission gem. § 3 (3) UniMedG im Einvernehmen mit den Akademischen Senaten der beiden Universitäten beschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin in Kraft. Im Falle unterschiedlicher Bekanntmachungsdaten ist die spätere Bekanntmachung ausschlaggebend.